



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Präsidenten des Landtages
von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 14.11.2014

zu Ltg.-**411/V-2/74-2014**

-Ausschuss

WST1-A-14/044-2014

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at

Fax 02742/9005-13625

Internet: <http://www.noel.gv.at>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

DVR: 0059986

Bezug

LAD1-VD-17401/094-2014

BearbeiterIn

MMag. Baumgartner-
Tauböck

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15035

Datum

28. Oktober 2014

Betrifft

Resolutionsantrag betreffend Entbürokratisierung der Gewerbeordnung,
Landtagsbeschluss – Bericht

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 18. Juni 2014, Ltg.-
411/V-2/74-2014, hat die NÖ Landesregierung diese Resolution am 3. Juli 2014 der
Bundesregierung der Republik Österreich, z.H. des Herrn Bundeskanzlers, mit dem
Ersuchen um Berücksichtigung übersendet.

Mit Schreiben vom 10. September 2014 hat das Bundeskanzleramt der Republik
Österreich zum Inhalt dieser Resolution folgendes mitgeteilt:

„Sehr geehrte Frau Landesrätin !

Ihr Schreiben vom 3. Juli 2014, mit dem Sie eine Resolution vom 18. Juni 2014 betreffend
Entbürokratisierung der Gewerbeordnung übermitteln, wurde dem Ministerrat in seiner
Sitzung am 26. August 2014 vorgelegt.

In der Beilage übermittle ich Ihnen die Stellungnahme des zuständigen Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, GZ: BMWFW-10241/0109-IM/a/2014, vom 3. September 2014.“

In der Stellungnahme des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vom 3. September 2014, GZ: BMWFW-10.241/0109-IM/a/2014, wird mitgeteilt:

„Im gewerblichen Betriebsanlagenrecht hat der Bund gemeinsam mit den Bundesländern auf Basis der Arbeiten in der Gruppe betreffend das Forderungspaket der Länder in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte erzielt. Beispielhaft sind folgende Maßnahmen zu nennen:

- Abschaffung der bürokratischen und investitionshemmenden Einkaufszentrenregelung
- Vereinfachung der Kundmachungspflichten im Anlagenrecht
- Verbesserung des Investitionsschutzes für getätigte Investitionen
- Ermöglichung der Überprüfung von überschießenden Auflagen und deren Beseitigung oder Änderung auch ohne Änderung der Sach- und Rechtslage
- Behandlung von Änderungen mit rein betriebsinterner Auswirkungen im Anzeigeverfahren
- Abschaffung der Bürokratie im Zusammenhang mit Vorhaben zur Begleitung von Großereignissen durch Genehmigungsfreistellung

Das gewerbliche Betriebsanlagenrecht fordert keine extensive Beurteilung durch die Sachverständigen, sondern lediglich die Beurteilung, wie sich eine Anlage auf die geschützten Interessen auswirkt und Vorschläge, wie allfällige Auswirkungen vermieden oder auf ein zumutbares Maß beschränkt werden können. Eines der Grundprinzipien des Betriebsanlagenrechts ist es weiters, nach dem Schonungsprinzip vorzugehen. Stehen - etwa bei der Verschreibung kostenintensiver Auflagen - mehrere geeignete Möglichkeiten zur Verfügung, ist die am wenigsten belastende zu wählen.

Zur weiteren Liberalisierung im Berufszugangsrecht wird aus der Sicht des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft angemerkt, dass Liberalisierungen und Eingriffe in bestehende Befugnisgrenzen branchenspezifisch diskutiert und erwogen werden müssen.

Abschließend wird auf die Plattform zur Entbürokratisierung und die Deregulierungskommission hingewiesen, deren Ergebnisse als Grundlage für weitere Schritte dienen.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Dr. Petra Bohuslav
Landesrätin